

Rechts- und Ordnungsamt

Sitzungsdrucksache Nr. 325/2005
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Verkaufsoffene Sonntage 2006****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

12.12.2005

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2006 wird in der als Anlage 1 beigefügten Form erlassen.

Begründung:

Die Firma LSM GmbH beantragte mit Schreiben vom 10.11.05 folgende Termine für verkaufsoffene Sonntage in 2006:

02.04.2006,
07.05.2006,
01.10.2006 und
05.11.2006.

Gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. In Betracht kommen hierbei nur Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung, der Besucherstrom darf keineswegs erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Der Zeitraum darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Der verkaufsoffene Sonntag am 01.10.2006 soll im Rahmen der LichtRouten 2006 stattfinden, für die restlichen Termine befinden sich entsprechende Veranstaltungen noch in der Planungsphase.

Die üblichen Stellungnahmen der Gewerkschaften und Industrie- und Handelskammer werden angefordert, sobald die Planungen der Veranstaltungen abgeschlossen sind und mehr Informationen über diese zur Verfügung stehen.

Für die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Offenhalten von Verkaufsstellen an den vier Sonntagen zugelassen werden soll, ist maßgeblich der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zugrunde zu legen.

Der Begriff der „ähnlichen Veranstaltung“ besteht nach dem Gesetzeszweck darin, die Besucher, die sich aufgrund einer Veranstaltung im Ort befinden, mit Waren zu versorgen. Darüber hinaus soll den Geschäften am Ort die Möglichkeit gegeben werden, an den Verdienstmöglichkeiten bei einem großen Besucherstrom zu partizipieren. Beiden Zielsetzungen liegt der gemeinsame Gedanke zugrunde, dass es aufgrund der Veranstaltung einen außergewöhnlichen Besucherstrom geben muss.

Auch gilt weiterhin der Grundsatz aus Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung, der nach Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes ist. Danach bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Für die Ausübung des Ermessens ist daher auch zu beachten, dass die Sonntagsruhe durch Zulassung der Öffnungszeiten nicht völlig ausgehöhlt wird.

Ferner muss in die Abwägung einbezogen werden, dass den Beschäftigten die Sonntagsruhe genommen wird. Außerdem ist zu beachten, dass in den Innenstädten durch die Ladenöffnung eine werktägliche Atmosphäre entstehen könnte. Gerade dies will Art. 139 WRV aber verhindern.

Demgegenüber ist das öffentliche Interesse an einem ungestörten Einkaufserlebnis an einem grundsätzlich arbeitsfreien Tag und an einer Sicherstellung von Arbeitsplätzen im Einzelhandel in einer wirtschaftlich eher instabilen Zeit den Interessen der Beschäftigten, die an dem Sonntag arbeiten müssen, zu stellen. Dabei überwiegt das öffentliche Interesse, auch da die gesetzlich vorgegebene jährliche Höchstzahl von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Gegensatz zu den sonstigen Sonn- und Feiertagen nur einen eher geringen Anteil darstellt und damit der Einzelfall- und Ausnahmecharakter gewahrt bleibt. Des weiteren dienen die verkaufsoffenen Sonntage der Förderung des Mittelstandes und steigern die Attraktivität der Stadt. Auch dem grundsätzlichen Ruhecharakter des Sonntages wird durch die verspätete Öffnung der Verkaufsstellen ab 13.00 Uhr Rechnung getragen.

Der o.g. Schwerpunkt des öffentlichen Interesses spiegelt sich auch in der aktuellen Diskussion bezüglich des Ladenschlussrechtes wider, in welcher eine Auflockerung oder sogar die völlige Freigabe der Ladenöffnungszeiten gefordert wird.

Bei der Planung der Veranstaltungen, in deren Rahmen die jeweiligen verkaufsoffenen Sonntage stattfinden sollen, werden o.g. gesetzliche Ansprüche berücksichtigt.

Sofern die als Anlage beigefügte Verordnung beschlossen wird, sind in diesem Jahr keine weiteren verkaufsoffenen Sonntage mehr möglich, lediglich ein Terminaustausch könnte bei Bedarf vorgenommen werden.

Lüdenscheid, den

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter

Anlage/n:
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2006.